

KATHRIN SACHSE

# Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozeßrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

166

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

166

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Kathrin Sachse

Der Verbrauchervertrag im  
Internationalen Privat- und  
Prozeßrecht

Mohr Siebeck

*Kathrin Sachse*, geboren 1975; Bankausbildung in London; Studium der Rechtswissenschaften und der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung Französisch in Trier und Genf; wiss. Mitarbeiterin an der Universität Göttingen; 2005 Promotion; seit 2005 Rechtsreferendarin.

978-3-16-158537-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148979-9

ISBN-13 978-3-16-148979-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2005/2006 als Dissertation angenommen. Das Manuskript befindet sich im wesentlichen auf dem Stand von Mai 2005; wichtige neuere Veröffentlichungen konnten noch bis März 2006 berücksichtigt werden.

Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen bei Herrn Prof. Dr. Abbo Junker. Er gab auch die Anregung, das Internationale Verbrauchervertragsrecht näher zu untersuchen. Dabei hat er mir sowohl inhaltlich als auch in organisatorischer Hinsicht den denkbar größten Freiraum gewährt. Dafür danke ich ihm ganz besonders herzlich. Die Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl hat mir wertvolle Einblicke in weitere Bereiche des Kollisionsrechts ermöglicht.

Mein Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Christiane Wendehorst für ihre Bereitschaft, das Zweitgutachten zu erstellen.

Für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich herzlich für die ideelle und finanzielle Förderung während der Studiums- und Promotionszeit. Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung hat die Drucklegung der Arbeit großzügig gefördert.

Diese Arbeit ist meinen Eltern gewidmet. Sie haben mich während meiner gesamten Ausbildung in jeglicher Hinsicht unterstützt und ermutigt. Ihr uneingeschränkter Rückhalt hat entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

*Göttingen, im April 2006*

*Kathrin Sachse*



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XV

## Einführung: Ziel der Arbeit und Gang der Darstellung

§ 1 Ziel und Prämissen .....	1
§ 2 Gang der Darstellung .....	5

## Teil 1: Grundlagen des Internationalen Verbrauchervertrags

§ 3 Entstehung des Internationalen Verbrauchervertragsrechts .....	7
§ 4 Interessenlage und Verbraucherrechtskonzeption .....	36
§ 5 Überblick über die Rechtsfolgen des Internationalen Verbrauchervertrags .....	44

## Teil 2: Struktur des Internationalen Verbrauchervertrags

§ 6 Verbraucherbegriff als Gegenstand der Untersuchung .....	59
§ 7 Grundansätze zur Bestimmung des Verbraucherbegriffs .....	74
§ 8 Zusatzmomente des zweckbezogenen Verbraucherbegriffs .....	140

## Abschließende Zusammenfassung

§ 9 Wichtige Ergebnisse .....	290
§ 10 Vorschlag für einen Begriff des Internationalen Verbrauchervertrags .....	300

Anhang: Normtexte .....	303
Literaturverzeichnis .....	317
Sachverzeichnis .....	333



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV

## Einführung: Ziel der Arbeit und Gang der Darstellung

§ 1 Ziel und Prämissen.....	1
I. Ziel der Arbeit .....	1
II. Begriffsverwendung .....	3
§ 2 Gang der Darstellung.....	5

## Teil 1: Grundlagen des Internationalen Verbrauchervertrags

§ 3 Entstehung des Internationalen Verbrauchervertragsrechts .....	7
I. Verbraucherbeteiligung am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr.....	8
1. Rahmenbedingungen .....	8
2. Motivation und Märkte.....	11
3. Situation des Verbrauchers .....	11
II. Verbraucherschutzgedanke im Kollisionsrecht .....	12
1. „Materialisierung“ des Privatrechts .....	13
2. „Formale“ Grundstruktur des Kollisionsrechts .....	18
3. „Materialisierung“ des Kollisionsrechts .....	21
III. Rechtsquellen des Verbraucherkollisionsrechts .....	25
1. Rechtsquellen nationalen Ursprungs .....	26
2. Rechtsquellen europäischen Ursprungs .....	29
3. Rechtsquellen internationalen Ursprungs .....	33
§ 4 Interessenlage und Verbraucherrechtskonzeption .....	36
I. Interessenlage .....	36
II. Verbraucherrechtskonzeption .....	39

§ 5	Überblick über die Rechtsfolgen des Internationalen Verbrauchervertrags .....	44
	I. Internationale Zuständigkeit .....	45
	II. Anwendbares Recht .....	48
	III. Anerkennung und Vollstreckung .....	56
Teil 2: Struktur des Internationalen Verbrauchervertrags		
§ 6	Verbraucherbegriff als Gegenstand der Untersuchung .....	59
	I. Uneinheitlicher Begriff im Gemeinschaftsrecht .....	60
	II. Einheitlicher Begriffskern im (Internationalen) Vertragsrecht .....	63
	1. IZPR und IPR .....	64
	2. Kollisionsrecht und Sachrecht .....	65
	III. Einheitliche Auslegung des Verbraucherbegriffs .....	67
	1. Auslegungsinstanz .....	67
	2. Auslegungsmethode .....	68
§ 7	Grundansätze zur Bestimmung des Verbraucherbegriffs .....	74
	I. Sachbezogener Ansatz .....	75
	1. Hintergrund .....	75
	2. Merkmale .....	77
	3. Stellungnahme .....	78
	II. Personenbezogener Ansatz .....	79
	1. Hintergrund .....	80
	2. Merkmale .....	81
	3. Stellungnahme .....	82
	III. Vertriebsbezogener Ansatz .....	83
	1. Hintergrund .....	83
	2. Merkmale .....	84
	3. Stellungnahme .....	85
	IV. Zweckbezogener Ansatz .....	86
	1. Hintergrund .....	87
	2. Merkmale .....	89
	a) Vorliegen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit .....	90
	(1) „Beruf“ und „Gewerbe“ .....	90
	(2) Nichterwerbstätige Personen .....	92
	(3) Existenzgründung .....	93
	(4) Unselbständige Tätigkeit .....	95
	(5) Nebentätigkeit .....	97
	(6) Vermögensverwaltung .....	98
	(7) Kleine und mittlere Unternehmen .....	100

b)	Reichweite der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit .....	102
(1)	Branchenfremde Geschäfte .....	102
(2)	Gemischter Verwendungszweck .....	108
c)	Zweckbestimmung .....	110
(1)	Zeitpunkt für die Zweckbestimmung .....	110
(2)	Maßstab für die Zweckbestimmung .....	111
(3)	Beweislast für die Zweckbestimmung .....	118
d)	„Bezugssubjekt“ der Zweckbestimmung .....	119
(1)	Vertragspartner des Verbrauchers .....	119
(2)	Hilfspersonen der Vertragsparteien .....	122
(a)	Hilfspersonen auf seiten des Verbrauchers .....	123
(b)	Hilfspersonen auf seiten des Unternehmers .....	124
(3)	Begünstigte Dritte .....	128
(4)	Rechtsnachfolger .....	132
(5)	Sicherungsgeber .....	135
3.	Stellungnahme .....	136
§ 8	Zusatzmomente des zweckbezogenen Verbraucherbegriffs .....	140
I.	Sachliche Zusatzmomente .....	141
1.	Vertragsbegriff der Verbraucherkollisionsnormen .....	141
a)	Entgeltliche Verträge .....	142
(1)	Hintergrund .....	142
(2)	Merkmale .....	143
(a)	Vertragliche Ansprüche .....	143
(b)	Vorvertragliche Ansprüche .....	144
(c)	Bereicherungsrechtliche Ansprüche .....	146
(d)	Sonstige konkurrierende Ansprüche .....	147
(3)	Stellungnahme .....	149
b)	Unentgeltliche Verträge .....	151
(1)	Hintergrund .....	152
(2)	Merkmale .....	153
(3)	Stellungnahme .....	156
c)	Gewinnmitteilungen .....	160
(1)	Hintergrund .....	160
(2)	Merkmale .....	161
(3)	Stellungnahme .....	165
d)	Unbestellte Leistungen .....	171
(1)	Hintergrund .....	171
(2)	Merkmale .....	172
(3)	Stellungnahme .....	173
2.	„Umgekehrter Verbrauchervertrag“ .....	174
a)	Hintergrund .....	174
b)	Merkmale .....	175
c)	Stellungnahme .....	176
3.	Vertragsgegenstand .....	178
a)	„Verbrauch“ im Sinne der Verbraucherkollisionsnormen .....	178
(1)	Hintergrund .....	178
(2)	Merkmale .....	179
(3)	Stellungnahme .....	180

b)	Immobilien.....	180
(1)	Hintergrund.....	180
(2)	Merkmale.....	182
(a)	Dingliche Rechte.....	182
(b)	Miete und Pacht.....	183
(c)	Kurzfristige private Gebrauchsüberlassung.....	184
(d)	Timesharing.....	185
(e)	Immobilienbezogene Dienstleistungen.....	187
(3)	Stellungnahme.....	188
(a)	„Kernfragen“ von Immobiliengeschäften.....	188
(b)	„Randfragen“ von Immobiliengeschäften.....	189
(c)	Kurzzeitige private Gebrauchsüberlassung.....	190
(d)	Timesharing.....	191
(e)	Gemischte Vertragsverhältnisse.....	192
c)	Nichtkörperliche Gegenstände.....	192
(1)	Hintergrund.....	193
(2)	Merkmale.....	193
(3)	Stellungnahme.....	194
d)	„Luxusgüter“.....	195
(1)	Hintergrund.....	195
(2)	Merkmale.....	196
(3)	Stellungnahme.....	197
4.	Vertragsarten.....	199
a)	Hintergrund.....	199
b)	Merkmale.....	200
(1)	Veräußerungsverträge.....	200
(2)	Dienstleistungsverträge.....	204
(3)	Finanzierungsverträge.....	207
(4)	Richtlinienrechtliche Verbraucherverträge.....	208
c)	Stellungnahme.....	209
(1)	Uneinheitlicher sachlicher Anwendungsbereich.....	209
(2)	Lückenhafter sachlicher Anwendungsbereich.....	211
(3)	Fehlende sachliche Rechtfertigung.....	213
(4)	Lückenschließung de lege lata?.....	213
(5)	Folgerungen für künftige Rechtsetzung.....	217
5.	Wertgrenzen.....	217
a)	Hintergrund.....	217
b)	Merkmale.....	219
c)	Stellungnahme.....	220
(1)	Obergrenzen.....	220
(2)	Untergrenzen.....	221
(3)	Wertgrenzen als Element des Verbrauchervertrags.....	222
II.	Persönliche Zusatzmomente.....	223
1.	Natürliche und juristische Personen.....	223
a)	Hintergrund.....	224
b)	Merkmale.....	225
c)	Stellungnahme.....	226
(1)	Natürliche Personen.....	226
(2)	Juristische Personen.....	229

2. Kaufmannseigenschaft der Vertragsparteien .....	232
3. Lebensverhältnisse der Vertragsparteien .....	232
a) Hintergrund .....	233
b) Merkmale .....	233
c) Stellungnahme .....	235
(1) Vermögensverhältnisse .....	236
(2) Berufliche Stellung .....	237
<b>III. Räumliche Zusatzmomente .....</b>	<b>239</b>
1. „Engste Verbindung“ und „enger Zusammenhang“ .....	240
2. Ort der Vertragsanbahnung .....	244
a) Hintergrund .....	244
b) Merkmale .....	245
(1) Fallgruppen der Vertragsanbahnung .....	245
(a) Angebot oder Werbung .....	245
(b) Entgegennahme der Bestellung .....	251
(c) Veranlassung zur Auslands-Verkaufsreise .....	252
(2) Vertragsanbahnung in den „Generalklauseln“ .....	253
(a) Ausüben, Ausrichten oder Entfalten der Geschäftstätigkeit .....	254
(b) Positive und negative Indizien .....	257
(c) Vertrag im Bereich der Geschäftstätigkeit .....	260
(d) Begrenzung auf „aktive“ Websites? .....	262
c) Stellungnahme .....	266
(1) Ort der Vertragsanbahnung als Marktort .....	266
(2) Veränderte Regelungstechnik: Von Fallgruppen zu Generalklauseln .....	267
3. Ort der Vertragsschlußhandlungen .....	268
a) Hintergrund .....	268
b) Merkmale .....	269
(1) Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen .....	269
(2) Vertragsschlußhandlungen in den „Generalklauseln“ .....	271
c) Stellungnahme .....	271
(1) Zufällige oder schwierige Lokalisierung der Vertragsschlußhandlungen .....	271
(2) Verändertes Grundkonzept: Vom passiven zum aktiven Verbraucher .....	273
4. Ort der Vertragsdurchführung .....	277
a) Hintergrund .....	277
b) Merkmale .....	278
(1) Ausnahmeklausel für Auslandsdienstleistungen .....	278
(2) Vertragsdurchführung in den „Generalklauseln“ .....	280
c) Stellungnahme .....	281
(1) Schwierigkeiten einer Ausnahmeklausel für Auslandsdienstleistungen .....	281
(2) Veränderte Reichweite: Von der Anbahnung zum Gesamtgeschehen des Vertrags .....	284
5. Lageort des Vertragsgegenstandes .....	285
a) Hintergrund .....	286
b) Merkmale .....	287
c) Stellungnahme .....	287

## Abschließende Zusammenfassung

§ 9	Wichtige Ergebnisse .....	290
§ 10	Vorschlag für einen Begriff des Internationalen Verbrauchervertrags.....	300
	Anhang: Normtexte .....	303
	Literaturverzeichnis.....	317
	Sachverzeichnis.....	333

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
abl.	ablehnend
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK	Anwaltskommentar
AktG	Aktiengesetz
All E.R.	All England Reports
allg.	allgemein
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
ATS	Österreichische Schilling
Aufl.	Auflage
AuslProt	Auslegungsprotokoll
Az.	Aktenzeichen
B2B	business-to-business
B2C	business-to-consumer
BB	Der Betriebs-Berater
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Begr.	Begründer
belgIPRG	Belgisches IPR-Gesetz (Code de droit international privé)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz

BörsG	Börsengesetz
Brüssel I-VO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull. Civ.	Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation, Chambre civile
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
C2C	consumer-to-consumer
CA	Cour d'appel
ca.	circa
Cass. Civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cass. Com.	Cour de cassation, Chambre commerciale
CISG	(United Nations) Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Clunet	Journal de droit international
CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft(en); Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Numerierung entsprechend der seit 1.5.1999 geltenden Fassung des Vertrags von Amsterdam, jetzt in der Fassung des Vertrags von Nizza)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Numerierung entsprechend der vor dem 1.5.1999 geltenden Fassung)
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
engl.	englisch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVO / EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EUR	Euro
europ.	europäisch
EuZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches (Schuld-)Vertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f. / ff.	folgende
Fassg.	Fassung
FernUSG	Fernunterrichtsschutzgesetz
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GEDIP	Groupe européen de droit international privé
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grünbuch Rom I	Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
hfl	Holländische Gulden
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-Kritischer Kommentar
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HWiG	Haustürwiderrufgesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
insbes.	insbesondere
int.	international
Int. Journal of Law and IT	International Journal of Law and Information Technology
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht

## XVIII

## Abkürzungsverzeichnis

Jb. Schw. Konsumentenrecht	Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts
JBl.	Juristische Blätter
JJZ	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
J.O.	Journal Officiel
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
krit.	kritisch
LG	Landgericht
liecht. LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
liechtIPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht
lit.	Buchstabe
LS	Leitsatz
Ltd.	Limited
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MMR	Multimedia und Recht
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
NIPR	Niederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
no.	number / numéro
Nr.	Nummer
öBGBI.	Österreichisches Bundesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof
öIPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
öKSchG	Österreichisches Konsumentenschutzgesetz
OLG	Oberlandesgericht
öRateng	Österreichisches Ratengesetz
PartG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
Q.B.D.	Queen's Bench Division

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rb.	Rechtbank
Rec. des cours	Recueil des cours
Rev. crit. (d.i.p.)	Revue critique de droit international privé
Rev. europ. dr. cons.	Revue européenne de droit de la consommation
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
RM	Reichsmark
Rn.	Randnummer
Rom II-Vorschlag	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Satz / Seite
schwBG	Bundesgericht
schwIPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
SchwJbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
schwOR	Schweizerisches Obligationenrecht
SFR	Schweizer Franken
Slg.	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung
sog.	sogenannt
st.	ständig
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TGI	tribunal de grande instance
TI	tribunal d'instance
TzWrG	Teilzeitwohnrechte-Gesetz
u.a.	und andere / unter anderem
USD	US-Dollar
v.a.	vor allem
verb.	verbunden
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
WBl.	Wirtschaftsrechtliche Blätter

WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZivGer	Zivilgericht
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozeß International

Die Fundstellen der Normtexte sowie die Abkürzungen der Verbraucher-  
vertrags-Richtlinien finden sich im Anhang zu dieser Arbeit.

# Einführung

## § 1 Ziel und Prämissen

Das geltende Recht schützt den Verbraucher als Teilnehmer am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, wann ein Verbrauchervertrag im Sinne des Internationalen Privat- und Prozeßrechts vorliegt. Diese Frage zu beantworten ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit (I). Damit der Text trotz zahlreicher Fachausdrücke lesbar bleibt, wählt er für einige Begriffe besondere Bezeichnungen oder Synonyme (II).

### I. Ziel der Arbeit

Als zentrales Merkmal im europäischen Privatrecht<sup>1</sup> hat der Verbraucherbegriff seinen Ursprung im Internationalen Privat- und Prozeßrecht. Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ<sup>2</sup> (jetzt auch Art. 15 Abs. 1 EuGVVO<sup>3</sup>) und Art. 5 Abs. 1 EVÜ<sup>4</sup> binden den Verbraucher als Vertragspartei in die

---

<sup>1</sup> PFEIFFER, in: Schulte-Nölke/Schulze, Europ. Rechtsangleichung, S. 21.

<sup>2</sup> Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, ABl. EG 1972 L 299/32, BGBl. 1972 II, S. 774; integrierte Fassung des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Änderungen durch das 4. Beitrittsübereinkommen vom 29. November 1996 abgedruckt in ABl. EG 1998 L 27/3.

Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988, BGBl. 1994 II, S. 2660.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1.

<sup>4</sup> Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, BGBl. 1986 II, S. 810. Integrierte Fassung auf der Grundlage des 3. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II, S. 1422, abgedruckt in ABl. EG 1998 C 27/36. Das 4. Beitrittsübereinkommen wurde am

Transaktion ein und definieren den Verbrauchervertrag als „Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann“.

Mit dieser Definition erscheint der Begriff des Verbrauchervertrags präzise festgelegt. In Wirklichkeit ist die Umschreibung in vielfacher Hinsicht mehrdeutig und wirft daher zahlreiche Abgrenzungsfragen auf – zum Beispiel: Sind auch juristische Personen Verbraucher? Wie sind Verträge eines unselbständig Tätigen zu beurteilen? Gehören branchenfremde Geschäfte eines Erwerbstätigen zum Bereich dieser Tätigkeit? Wie ist ein Geschäft zu beurteilen, wenn der Empfänger den Vertragsgegenstand sowohl zu privaten als auch zu beruflichen Zwecken nutzt? Handelt es sich bei einer Gewinnzusage um einen „Vertrag“? Ist der private Bürge als Verbraucher anzusehen? Sind „Luxusgüter“ noch „Verbrauchsgüter“?

Zu diesen Fragen nach dem Normadressaten und den erfaßten Transaktionen tritt im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der räumliche Aspekt hinzu. Es ist zu klären, welche Umstände die (rechtlich relevante) „Internationalität“ des Verbrauchervertrags begründen. Ist ein bestimmtes Verhalten auf seiten des Unternehmers erforderlich? Darf der Verbraucher die Initiative zum Vertragsschluß ergreifen? Auf das Gebiet welchen Staates ist eine Website gerichtet? Welche Bedeutung hat die Ausgestaltung der Website? Ist entscheidend, in welchem Staat das Geschäft abgewickelt wird oder wo sich der Vertragsgegenstand befindet?

Ziel dieser Arbeit ist es, die eben angeführten und zahlreiche weitere Fragen nach den Voraussetzungen des Verbrauchervertrags im Internationalen Privat- und Prozeßrecht zu beantworten. Um Grenzfälle zu klären, sind die betreffenden Bestimmungen in ihren einzelnen Facetten immer wieder auszulegen. Dabei stellt die Untersuchung die den verschiedenen Regelungen zugrundeliegenden gemeinsamen Aspekte des Verbrauchervertragsbegriffs heraus und versucht aus bestehenden Unterschieden Anhaltspunkte für eine angemessene Lösung zu entwickeln.

Den Bezugsrahmen für die Auslegung bildet die durch den Entstehungszusammenhang geprägte Grundkonzeption des Internationalen Verbraucherrechts. Seine Funktion und Position im Gesamtgefüge des Internationalen Privat- und Prozeßrechts bestimmen die Begriffsbildung.

Die Arbeit untersucht die Rechtsfigur des Internationalen Verbrauchervertrags im geltenden Recht. Darüber hinaus versucht sie Möglichkeiten zur Begriffsbildung auszuloten und Vorschläge für die künftige Rechtsetzung zu unterbreiten.

---

14.4.2005 unterzeichnet und wird das EVÜ auf die Mitgliedstaaten erstrecken, die der Europäischen Gemeinschaft am 1.5.2004 beigetreten sind; IPRax 2005, S. II.

## II. Begriffsverwendung

Aufgabe dieser Arbeit ist es, die Voraussetzungen des Internationalen Verbrauchervertrags zu ermitteln. Um diesem Ziel nicht vorzugreifen, ist als „Verbraucher“ im Sinne einer weiten, an das geltende Recht angelehnte Arbeitsdefinition jede Person anzusehen, die nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken am Rechtsverkehr teilnimmt.<sup>5</sup> Sofern der Text den Vertragspartner des Verbrauchers als „Unternehmer“ bezeichnet, ist dies nicht als Vorwegnahme der in § 7 IV.2.d)(1) vorzunehmenden Untersuchung zu verstehen.

Mit Blick auf ihren Gegenstand verwendet die Untersuchung einzelne Begriffe besonders häufig. Um den Text lesbar zu gestalten und Wiederholungen derselben Formulierungen zu vermeiden, wird einigen Bezeichnungen eine bestimmte Bedeutung zugewiesen.

Die Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) bestimmen, welcher Rechtsordnung die Normen zur privatrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts zu entnehmen sind.<sup>6</sup> Das Internationale Zivilprozeßrecht (IZPR) betrifft die räumliche Anwendung zivilprozeßrechtlicher Vorschriften.<sup>7</sup> Vor allem die hier im Vordergrund stehenden Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit ähneln in ihrer Struktur den Vorschriften des Internationalen Privatrechts. Die französische Bezeichnung „conflict de juridictions“ bringt diese Parallele deutlich zum Ausdruck.<sup>8</sup> Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozeßrecht lassen sich den Kollisionsrechten zuordnen.<sup>9</sup> Die Bezeichnung *Kollisionsrecht* dient hier als Oberbegriff für IPR und IZPR. Gleichzeitig erfaßt der Begriff damit strenggenommen nur einen Ausschnitt der Normen, die über die Rechtsanwendung entscheiden.<sup>10</sup> Das gilt auch für den Begriff *Kollisionsnormen*. Die Bezeichnungen *Internationales Verbraucher(vertrags)recht*<sup>11</sup> und *Verbraucherkollisionsnormen* fassen die Vorschriften des IPR und IZPR über Verbraucherverträge zusammen.

---

<sup>5</sup> Siehe auch DREXL, Wirtschaftliche Selbstbestimmung, S. 10 f.

<sup>6</sup> Zum Beispiel MünchKomm/Sonnenberger Einl. IPR Rn. 3; von Hoffmann/Thorn, IPR, § 1 Rn. 3–26; Junker, IPR, Rn. 2–9.

<sup>7</sup> Zusammenstellung verschiedener Definitionen bei Geimer, IZPR, Rn. 9.

<sup>8</sup> Schack, IZVR, Rn. 9.

<sup>9</sup> Siehe z.B. Geimer, IZPR, Rn. 18; MünchKomm/Sonnenberger Einl. IPR Rn. 5; Kegel/Schurig, IPR, § 1 VII 1 b, S. 36; Kropholler, IPR, § 1 V 2, S. 9.

<sup>10</sup> Zu den Kollisionsrechten im weiteren Sinne zählen zum Beispiel auch das internationale Verwaltungs-, Steuer- oder Strafrecht, die interpersonalen und intertemporalen Kollisionsrechte sowie die Konkurrenznormen; eingehend Kegel/Schurig, IPR, § 1 VII, S. 25–50; zu Konkurrenznormen auch von Bar/Mankowski, IPR I, § 1 Rn. 16.

<sup>11</sup> Entsprechend zum Parallelbegriff des Internationalen Arbeitsrechts Junker, Int. Arbeitsrecht, S. 5, 9.

Der Begriff *Gleichlauf* bezieht sich auf die Übereinstimmung der anwendbaren Privatrechts- und Prozeßrechtsordnung, d.h. verkürzt gesprochen von anwendbarem Recht und Internationaler Zuständigkeit. Damit ist hier die Parallelität der Anknüpfungen gemeint, nicht die Abhängigkeit der Internationalen Zuständigkeit vom anwendbaren Recht.<sup>12</sup> *Gleichklang* ist gegeben, wenn dieselbe Privatrechtsordnung auf verschiedene Arten von Ansprüchen Anwendung findet.

Das geltende Recht definiert den *Verbraucher* unter Rückgriff auf sein privates Auftreten im Rechtsverkehr. Der Verbraucherbegriff ist damit nicht eigenständig, sondern mit der Transaktion des Verbrauchervertrags verknüpft. Mit Blick auf die etwas schwerfällige Formulierung *Verbrauchervertragsbegriff* verwendet die Untersuchung auch die verkürzende Bezeichnung *Verbraucherbegriff*.

Das Verbraucherkollisionsrecht ist Gegenstand einer Vielzahl von Regelungen. Soweit diese einander inhaltlich entsprechen, führt der Text jeweils nur eine von ihnen an (z.B. Art. 13 EuGVÜ / Art. 13 LugÜ; Art. 5 EVÜ / Art. 29 EGBGB). Das gilt auch, soweit die Art. 15–17 EuGVVO den Inhalt der Art. 13–15 EuGVÜ übernehmen.

---

<sup>12</sup> Zu dieser engeren Begriffsbedeutung VON BAR/MANKOWSKI, IPR I, § 5 Rn. 146 ff.; KROPHOLLER, IPR, § 58 II 2, S. 595 f.

## § 2 *Gang der Darstellung*

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil dient der Bestandsaufnahme über Entstehung und Grundwertungen des Internationalen Verbrauchervertragsrechts. Sie bilden den Bezugsrahmen für die im zweiten Teil vorzunehmende Begriffsauslegung.

Mit einem Überblick zur Verbraucherbeteiligung am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr führt § 3 in die wirtschaftliche Bedeutung der Fragestellung ein und untersucht, auf welche Weise der Verbraucherschutzgedanke im Internationalen Privat- und Prozeßrecht entstanden ist. Eine Bestandsaufnahme der maßgeblichen Rechtsquellen schließt sich an.

Um Regelungen zum Internationalen Verbrauchervertragsrecht formulieren und auslegen zu können, sind die betroffenen Interessen und der Grund für eine Sonderbehandlung offenzulegen. Dazu untersucht § 4 vor allem die Belange der Parteien eines grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäfts und analysiert das besondere Verhältnis des Verbrauchers gegenüber seinem Vertragspartner.

Die Rechtsfolgen des Internationalen Verbrauchervertrags stellt § 5 dar. Die im zweiten Teil zu untersuchenden Voraussetzungen des Verbrauchervertrags stehen im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung, welche für Verbraucherverträge von den allgemeinen Regeln abweichen.

Vor dem Hintergrund der im ersten Teil erarbeiteten Grundlagen untersucht der zweite Teil die Struktur des Internationalen Verbrauchervertrags. Die Analyse setzt einen gemeinsamen Kernbegriff voraus, den man einheitlich anwendet und auslegt. Deshalb erörtert § 6 die begrifflichen Zusammenhänge auf den unterschiedlichen Ebenen des Vertragsrechts und stellt die Grundsätze der Auslegung dar.

Das in § 4 II. zugrunde gelegte (situationsbezogene) Modell des Verbraucherrechts gibt die Zweiteilung für die Untersuchung vor: § 7 erörtert unterschiedliche Möglichkeiten einer Definition des Verbrauchervertrags und stellt dabei den sachbezogenen, den personenbezogenen, den vertriebsbezogenen und den (geltenden) zweckbezogenen Grundansatz einander

gegenüber. Der zweckbezogene Ansatz ist Gegenstand einer eingehenden Untersuchung.

§ 8 befaßt sich mit Zusatzmerkmalen, welche den zweckbezogenen Grundansatz beschränken. Sie beziehen sich sachlich auf den Vertragsgegenstand, persönlich auf die Vertragsparteien oder räumlich auf die äußeren Umstände der Transaktion. Den Schwerpunkt bildet die Frage, welche dieser Kriterien sich eignen, um den Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozeßrecht zu begrenzen.

Die Untersuchung der einzelnen Begriffselemente erfolgt jeweils in drei Schritten, die mit „Hintergrund“, „Merkmale“ und „Stellungnahme“ überschrieben sind und folgende Schwerpunkte setzen:

Der erste Abschnitt führt in die Fragestellung ein. Ausgangspunkt für die Auslegung ist der Wortlaut. Auch die Entstehungsgeschichte kann zum Verständnis beitragen. Mitunter bietet es sich an, neben den geltenden Bestimmungen des europäischen Internationalen Privat- und Prozeßrechts andere Regelungen oder Normentwürfe zum Vergleich heranzuziehen.

Der zweite Abschnitt untersucht Einzelheiten des betreffenden Aspekts und zeigt eventuelle Schwierigkeiten auf, die sich in der Rechtsanwendung ergeben. Soweit möglich zieht die Arbeit dazu einschlägige Gerichtsentscheidungen heran. Mit Blick auf die Auslegungszuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs kommt seinen Urteilen grundlegende Bedeutung für die Begriffsbildung zu. Auch die Entscheidungen einzelstaatlicher Gerichte tragen zur Analyse der Abgrenzungsfragen bei. Findet sich zu einem bestimmten Punkt keine Rechtsprechung, greift die Arbeit auf Stellungnahmen aus dem Schrifttum oder eigenständige Überlegungen zurück.

Anderenfalls ist die Auseinandersetzung mit bestehenden Positionen im wesentlichen dem dritten Abschnitt vorbehalten. Hier ist die Rechtslage vor dem Hintergrund der allgemeinen Auslegungsgrundsätze und der im ersten Teil dargelegten Konzeption des Internationalen Verbrauchervertragsrechts zu bewerten und – soweit dies erforderlich erscheint – durch Vorschläge für die Auslegung oder Begriffsbildung zu ergänzen.

Eine Zusammenfassung der erarbeiteten Ergebnisse (§ 9) und ein Vorschlag für eine Legaldefinition des Internationalen Verbrauchervertrags (§ 10) beschließen die Arbeit. Wichtige Normtexte sind im Anhang zusammengetragen.

## Teil I

# Grundlagen des Internationalen Verbrauchervertrags

„Internationalität bedeutet akut gewordene Pluralität des Rechts, oder anders: daß die Anwendbarkeit nur eines bestimmten Rechts nicht mehr selbstverständlich ist.“<sup>1</sup> Ausgangspunkt für das Kollisionsrecht ist ein Sachverhalt, der eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist (siehe Art. 1 Abs. 1 EVÜ). Aufgabe der Kollisionsnormen ist nicht, diesen Sachverhalt einer Lösung zuzuführen, sondern – vorgelagert – festzulegen, welcher Rechtsordnung die Normen zur Beurteilung des Sachverhalts zu entnehmen sind.

Die Auslandsberührung eines Verbrauchervertrags können ganz unterschiedliche Elemente vermitteln; sie sind so vielfältig wie das Wirtschaftsleben selbst und an dieser Stelle nicht aufzuführen.<sup>2</sup> Welche von ihnen besondere kollisionsrechtliche Rechtsfolgen auslösen (oder auslösen sollten), ist im letzten Abschnitt dieser Arbeit zu untersuchen (§ 8 III).

Um einen Bezugsrahmen für die nachfolgende Begriffsanalyse zu schaffen, ist der Verbrauchervertrag zunächst in den Gesamtzusammenhang des Internationalen Privat- und Prozeßrechts einzuordnen. Im Anschluß an eine Darstellung der Entstehungsgeschichte des Verbraucherkollisionsrechts (§ 3) sind die zugrundeliegenden Wertungen herauszuarbeiten (§ 4) und die Rechtsfolgen – als „Gegenstück“ zu den Voraussetzungen des Internationalen Verbrauchervertrags – zu erläutern (§ 5).

### *§ 3 Entstehung des Internationalen Verbrauchervertragsrechts*

Aufgrund der günstigen wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen nimmt die Verbraucherbeteiligung am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr kontinuierlich zu (I). Sowohl das Privatrecht als auch – zeitlich versetzt – das Kollisionsrecht haben in einem Prozeß der „Materialisierung“ auf diese Entwicklung reagiert (II). Die Verankerung des

---

<sup>1</sup> FLESSNER, *Interessenjurisprudenz*, S. 100.

<sup>2</sup> Siehe JUNKER, *Int. Arbeitsrecht*, S. 5.

Verbraucherschutzgedankens im Kollisionsrecht ist in erster Linie von europäischen Einflüssen geprägt. Rechtsquellen nationalen und internationalen Ursprungs kommt demgegenüber nur untergeordnete Bedeutung zu (III).

## I. Verbraucherbeteiligung am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr

„Le consommateur est un personnage très ancien, car depuis qu'il y a des hommes, il y a bien sûr des consommateurs.“<sup>3</sup> Während Verbrauch so alt ist wie der Mensch selbst, handelt es sich bei Verbraucherverträgen im grenzüberschreitenden Zusammenhang um eine sehr junge Erscheinung. Ursprünglich war der internationale Verkehr den Geschäftsleuten vorbehalten;<sup>4</sup> Privatleute deckten ihren Bedarf lokal. Im Grundsatz hat sich daran bis heute nichts geändert. Verbraucher tätigen ihre Geschäfte ganz überwiegend im Inland; im Verhältnis dazu bleibt der Vertragsschluß mit (rechtlich relevantem) Auslandsbezug die Ausnahme.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nimmt die Verbraucherbeteiligung im grenzüberschreitenden Verkehr dennoch stetig zu (1). Mit steigendem Anteil solcher Transaktionen steigt auch die Zahl potentieller Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug. Diese Entwicklung betrifft einzelne Branchen mehr als andere (2). Im grenzüberschreitenden Zusammenhang tritt die „Unterlegenheit“ des Verbrauchers gegenüber seinem Vertragspartner deutlicher zutage als im innerstaatlichen Rechtsverkehr (3).

### 1. Rahmenbedingungen

Der wirtschaftliche Aufschwung der Nachkriegszeit schuf eine der Grundvoraussetzungen für verbesserte Lebensverhältnisse und steigenden Konsum. Zu den häufigen Anschaffungen der Privathaushalte gehörten auch Fahrzeuge. Damit stieg die Mobilität der Bevölkerung, die besonders in Deutschland zu einer „Reisewelle“ führte. Auslandstourismus – auch in Form von Pauschalreisen – entwickelte sich zu einem wichtigen Wirtschaftszweig.

Anbieter von Waren und Dienstleistungen greifen diese Entwicklung auf und werden ihrerseits grenzüberschreitend tätig. Besonders Grenzregionen eignen sich für Werbung oder Vertreterbesuche im Nachbarland. Organisierte Verkaufsfahrten verbinden Reiseelemente und Warenabsatz.

---

<sup>3</sup> LAGARDE, *Le consommateur en d.i.p.*, S. 3.

<sup>4</sup> Dies hat auch zur Entstehung des Handelsrechts beigetragen; hierzu auch § 7 II.1.

Bei diesen Vertriebsmethoden handelt es sich allerdings um unterstützende Absatztätigkeiten. Im Vordergrund steht auf Unternehmerseite die Gründung von Niederlassungen im Ausland; dies erspart dem Verbraucher den Grenzübertritt.

Auch Leistungen aus dem Ausland kann der Verbraucher beziehen, ohne das eigene Land zu verlassen. Der Infrastrukturausbau vereinfacht die grenzüberschreitende Kommunikation. Besonders das Internet läßt den Anteil von Vertragsschlüssen im Fernabsatz erheblich ansteigen.<sup>5</sup> Bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses ermöglicht dieses Medium dem Unternehmer weltweite Werbung für seine Leistungen; dem Verbraucher dient es zur Recherche und zum Vergleich verschiedener Angebote.<sup>6</sup> Auch der Vertragsschluß kann über das Internet erfolgen. Bei Download-Produkten und Kreditkartenzahlung können die Parteien das Geschäft sogar vollständig *online* abwickeln. Gleichzeitig bringen Verbraucherverträge im Fernabsatz besondere Schwierigkeiten mit sich, die das Risiko von Rechtsstreitigkeiten erhöhen. Zum einen fehlt dem Kunden die Möglichkeit, das Produkt vor dem Vertragsschluß zu prüfen; zum anderen birgt gerade das Internet zahlreiche Mißbrauchsgefahren.<sup>7</sup>

Zu der eben skizzierten Gesamtentwicklung hat die Europäische Integration ganz entscheidend beigetragen. Mit dem Konzept des Gemeinsamen Marktes und den Grundfreiheiten ist ein Umfeld entstanden, das grenzüberschreitende Transaktionen aller Marktteilnehmer begünstigt. In zahlreichen europäischen Staaten erleichtert das Schengener Abkommen<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Eingehend zur Frage nach „Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz“ CALLIESS, Grenzüberschreitende Verbraucherverträge; bei Fertigstellung des Manuskripts war das Werk noch nicht verfügbar. Aktuelle Statistiken zu Internetzugang und Nutzungsverhalten der europäischen Bürger sind abrufbar unter <http://epp.eurostat.cec.eu.int>.

<sup>6</sup> Eurobarometer, Qualitative Study on Cross-Border Shopping in 28 European Countries, 2004, S. 9; abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/consumers/>.

<sup>7</sup> Eurobarometer, Qualitative Study on Cross-Border Shopping in 28 European Countries, 2004, S. 41 f.; abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/consumers/>; Euro-Info-Verbraucher e.V., Jahresbericht 2003, S. 11, 13; abrufbar unter [www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com).

<sup>8</sup> Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985, GMBI. 1986, S. 79; Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (Schengener Durchführungsübereinkommen), BGBl. 1993 II, S. 1013; für Deutschland in Kraft seit 26.3.1995. Siehe auch das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, ABl. EG 1997 C 340/1, S. 93.

den Grenzübertritt; der Euro als gemeinsame Währung vereinfacht den Zahlungsverkehr. Daß unter diesen Umständen vermehrt Streitigkeiten mit Auslandsbezug und Verbraucherbeteiligung entstehen,<sup>9</sup> belegen zum Beispiel die Tätigkeitsberichte der sogenannten „Clearingstellen“, die im Rahmen des EEJ-Net entstanden und heute mit anderen Verbrauchernetzwerken im ECC-Net zusammengeschlossen sind.<sup>10</sup> Die Clearingstellen unterstützen Verbraucher gezielt bei grenzüberschreitenden Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten. In den ersten 18 Monaten nach Einrichtung des EEJ-Net (Oktober 2001 bis März 2003) haben die Clearingstellen rund 2.200 Beschwerden entgegengenommen.<sup>11</sup>

Etwa vierzig Prozent der Beschwerden gingen bei der deutschen Clearingstelle ein.<sup>12</sup> Dieser hohe Anteil läßt sich in erster Linie auf die Bevölkerungszahl und die geographische Lage Deutschlands zurückführen sowie auf die Verbreitung des Internet und die Reisefreudigkeit deutscher Verbraucher.<sup>13</sup> Daneben spielen auch das Bewußtsein von Verbraucherrechten und das Rechtsempfinden eine Rolle bei der Verfolgung von Beschwerden. Als flankierende Maßnahme zum Binnenmarkt entstand 1993 die Informations- und Beratungsstelle Euro-Info-Verbraucher e.V. in Kehl. In den ersten zehn Jahren ihres Bestehens hat sie als sogenannter „Euroguichet“ 20.000 Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten deutscher und französischer Verbraucher bearbeitet.<sup>14</sup> Allein im Jahr 2003 haben Euroguichet und Clearingstelle bei etwa 2.700 Beschwerden und 460 Rechtsstreitigkeiten beraten.<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> Dennoch wohl etwas zu „optimistisch“ die Kommissionsbegründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, KOM (2005) 87 endg., S. 6: „Streitigkeiten mit geringem Streitwert weisen insofern einen grenzüberschreitenden Bezug auf, als die meisten Unternehmer und Verbraucher angesichts der Entwicklung des Binnenmarktes früher oder später in solche Streitigkeiten im Ausland verwickelt werden dürften.“

<sup>10</sup> Das ECC-Net (European Consumer Centres Network) bündelt bestehende Netzwerke wie EEJ-Net, Fin-Net und SOLVIT. Das EEJ-Net (European Extra-Judicial Network) geht auf eine gemeinsame Initiative von Rat und Kommission zurück; Entschließung des Rates vom 25.5.2000, ABl. EG 2000 C 155/1; Mitteilung der Kommission vom 1.4.2001, KOM (2001) 161 endg.

<sup>11</sup> Europäische Kommission, Review of the EEJ-Net and Future Perspectives for Improved EU Consumer Assistance, 2003, S. 2 f.; <http://europa.eu.int/comm/consumers/>.

<sup>12</sup> Europäische Kommission, Review of the EEJ-Net and Future Perspectives for Improved EU Consumer Assistance, 2003, S. 5; abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/consumers/>.

<sup>13</sup> Euro-Info-Verbraucher e.V., Jahresbericht 2003, S. 26; abrufbar unter [www.euro-info-kehl.com](http://www.euro-info-kehl.com).

<sup>14</sup> Euro-Info-Verbraucher e.V., Jahresbericht 2003, S. 3.

<sup>15</sup> Euro-Info-Verbraucher e.V., Jahresbericht 2003, S. 6; „Beschwerden“ und „Rechtsstreitigkeiten“ unterscheiden sich im Umfang des Beratungsaufwands.

## 2. Motivation und Märkte

Der Unternehmer profitiert bei grenzüberschreitenden Geschäften von einem vergrößerten Kundenstamm. Umgekehrt steht dem Verbraucher ein erweitertes Leistungsangebot zur Verfügung, denn bestimmte Leistungen sind im Inland überhaupt nicht oder nicht in der gewünschten Qualität und Auswahl erhältlich. Das gilt in besonderem Maße für Immobilien und regionale Produkte. Für andere Leistungen besteht ein Preisgefälle zwischen den einzelnen nationalen Märkten. Das betrifft zum Beispiel Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände, Bekleidung und Verbrauchsgüter (Lebensmittel, Treibstoff). In bezug auf Preisunterschiede lohnt der Erwerb im Ausland besonders bei umfangreichen Anschaffungen sowie in Grenzregionen.<sup>16</sup>

Ein Großteil der grenzüberschreitenden Verbrauchertransaktionen sind Bagatellgeschäfte.<sup>17</sup> Das gilt besonders für Leistungen, die Verbraucher auf Reisen erwerben (zum Beispiel Andenken, Geschenke oder der notorische „Eskimomantel aus Spanien“<sup>18</sup>) sowie für Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr (Bücher, CDs, DVDs, Software). In jüngerer Zeit tätigen Verbraucher auch umfangreichere Geschäfte mit im Ausland ansässigen Anbietern. Das betrifft vor allem Immobilien (auch Timesharingobjekte), Fahrzeuge, Finanzdienstleistungen sowie Heilbehandlungen (einschließlich Kuraufenthalte). Als „Begleiterscheinung“ des internationalen Versandhandels geben auch Gewinnmitteilungen in den letzten Jahren verstärkt Anlaß zu grenzüberschreitenden Streitigkeiten.

## 3. Situation des Verbrauchers

Typischerweise ist der Verbraucher seinem professionell handelnden Vertragspartner in mehrfacher Hinsicht unterlegen:<sup>19</sup> Er verfügt häufig nicht über ausreichende Sachkenntnis in bezug auf den zu erwerbenden Vertragsgegenstand. Das gilt besonders für komplexe Produkte oder Dienstleistungen. Die wirtschaftliche Tragweite des Geschäfts, besonders im Verhältnis zur eigenen (veränderlichen) Leistungsfähigkeit, bleibt nicht selten unberücksichtigt.<sup>20</sup> Außerdem fehlt dem Verbraucher oft das Wissen über seine rechtliche Position als Vertragschließender. Schließlich verfügt er

---

<sup>16</sup> Zum Ganzen ausführlich Eurobarometer, Qualitative Study on Cross-Border Shopping in 28 European Countries, 2004; abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/consumers/>.

<sup>17</sup> Art. 2 Abs. 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, KOM (2005) 87 endg. setzt als Wertgrenze für Bagatellverfahren 2000 EUR fest.

<sup>18</sup> COESTER-WALTJEN, FS W. Lorenz, S. 297.

<sup>19</sup> Eingehend KEMPER, Verbraucherschutzinstrumente, S. 36–63.

<sup>20</sup> CANARIS, AcP 200 (2000), S. 273, 360.

nicht über die Verhandlungsstärke und Geschäftserfahrung seines Vertragspartners.

Der Zugang zu Informationsquellen – besonders zu Rechtsberatung – gestaltet sich für den Verbraucher sehr viel schwieriger als für seinen Vertragspartner.<sup>21</sup> Zum einen fehlt ihm die Kenntnis von Informationsmöglichkeiten, zum anderen stehen die Kosten einer Beratung häufig nicht im Verhältnis zur Finanzkraft des Verbrauchers und zum Wert des Vertragsgegenstands. Dies gilt um so mehr, wenn es sich bei dem anvisierten Vertrag um eine einmalige Transaktion handelt und keine weiteren Geschäfte derselben Art geplant sind. Während sein unternehmerischer Vertragspartner eine große Zahl gleichartiger Verträge schließt und entstehende Beratungskosten aufteilt, kann der Verbraucher nicht von solchen *economies of scale* profitieren.

Der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr erschwert die Position des Verbrauchers: Zu den allgemeinen Schwierigkeiten treten in erster Linie Sprachprobleme. Kommt es zum Rechtsstreit, sind Informationen zum ausländischen Recht sehr viel schwieriger zu erhalten als zur inländischen Rechtslage.<sup>22</sup> Unter Umständen muß der Verbraucher (oder sein Rechtsanwalt) einen weiteren Berater im Ausland einschalten. Dies gilt vor allem, wenn sich der Rechtsstreit nicht außergerichtlich beilegen läßt. Ein Prozeß – zumal vor ausländischen Gerichten – stellt eine erhebliche finanzielle und psychologische Belastung dar.<sup>23</sup> Besonders bei geringem Streitwert übersteigen die Kosten des Verfahrens den – ungewissen – Ertrag bei Obiegen im Prozeß.<sup>24</sup>

## II. Verbraucherschutzgedanke im Kollisionsrecht

Das Recht hat die eben dargestellte Entwicklung aufgenommen. Das Vertragsrecht läßt eine deutliche Tendenz zur „Materialisierung“<sup>25</sup> erkennen.

<sup>21</sup> KLAUER, Europ. Verbrauchervertrags-IPR, S. 40.

<sup>22</sup> Siehe VON WILMOWSKY, ZEuP 1995, S. 735, 739.

<sup>23</sup> Das bestätigen auch die Umfrageergebnisse von Eurobarometer 60.0. Die Bürger der Europäischen Union und der Zugang zur Justiz, 2004, S. 57 ff.; Eurobarometer, Qualitative Study on Cross-Border Shopping in 28 European Countries, 2004, S. 65. Siehe außerdem RUDISCH, in: Schnyder/Heiss/Rudisch, Int. Verbraucherschutzrecht, S. 191, 216; SChALTINAT, Int. Verbraucherstreitigkeiten, S. 19, 36.

<sup>24</sup> Zum internen Recht EuGH 27.6.2000, verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, Océano Grupo Editorial, Slg. 2000, I-4941 Rn. 22.

<sup>25</sup> Zu den unterschiedlichen Facetten dieses auf Max Weber zurückgehenden Begriffs besonders CANARIS, AcP 200 (2000), S. 273; vergleichbare Konzepte bei BYDLINSKI, System und Prinzipien, S. 158 f., 753 f.; DREXL, Wirtschaftliche Selbstbestimmung, S. 7,

In bezug auf die Privatautonomie ist damit eine Berücksichtigung der Umstände verbunden, welche die Willensbildung beeinträchtigen. Gedanklicher Ausgangspunkt ist dabei eine formale Grundkonzeption, nämlich die *rechtliche* Freiheit des einzelnen zum Abschluß und zur inhaltlichen Gestaltung von Verträgen. Gleichzeitig trägt man der materiellen Frage Rechnung, ob die Vertragsparteien auch *tatsächlich* in der Lage sind, von dieser rechtlichen Freiheit Gebrauch zu machen und im Vertragsschluß eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen (1).<sup>26</sup> Im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer kann das oben (§ 3 I.3) skizzierte faktische Ungleichgewicht einer freien Entscheidung des Verbrauchers entgegenstehen. Es kann dazu führen, daß sich „Freiheit nur äußerlich entfaltet, aber innerlich unterdrückt bleibt“.<sup>27</sup>

In erster Linie enthalten Sachnormen das Instrumentarium, mit dem man unterschiedliche Kräfteverhältnisse der Vertragsparteien auszugleichen versucht. Kollisionsnormen, die „übergeordnet“ räumliche Verweisungen auf eine bestimmte Rechtsordnung aussprechen, scheinen die zum Verbraucherschutz notwendigen materiellen Erwägungen auszublenden (2). Erst zeitlich versetzt zum Sachrecht läßt sich eine „Materialisierung“ auch im Kollisionsrecht beobachten (3).

### 1. „Materialisierung“ des Privatrechts

Die ersten Vorschriften, die (auch) verbraucherschützend wirken, entstanden im Bereich des (Wirtschafts-)Verwaltungsrechts und des Wettbewerbsrechts. Die Entwicklung läßt sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen und prägt noch die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert.<sup>28</sup> Im Vordergrund stand die Sicherung der Warenqualität, zunächst von Lebensmitteln, später auch in bezug auf Gebrauchsgegenstände.<sup>29</sup> Diese Vorschriften zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken kamen dem Erwerber zugute. In erster Linie dienten sie allerdings dem Schutz der Gesamtrechtsordnung

---

208 f., 266 ff., 290 f. Siehe bereits WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 514 ff.

<sup>26</sup> CANARIS, AcP 200 (2000), S. 273, 277.

<sup>27</sup> BÜLOW/ARTZ, Verbraucherprivatrecht, 1. Teil, 1. Abschnitt, A, S. 2. Dort findet sich auch die eingängige Formulierung der „Abwesenheit materialer Freiheitsentfaltung trotz formaler Freiheitsausübung“. Deutlich bereits LANDO, RabelsZ 38 (1974), S. 6, 15: „It is being realized that for the weak party to a consumer contract there is no real liberty.“

<sup>28</sup> Ausführlich HALPÉRIN, ZNR 23 (2001), S. 62; SCHUHMACHER, Verbraucher und Recht in historischer Sicht. Zusammenfassend zum deutschen Recht HKK/DUVE §§ 1–14 BGB Rn. 67 f.

<sup>29</sup> HALPÉRIN, ZNR 23 (2001), S. 62, 62–67 mit Beispielen aus dem französischen, deutschen und österreichischen Recht.

und der Mitbewerber. Ihre verbraucherschützende Wirkung war eher Reflex denn eigentliches Regelungsziel.<sup>30</sup>

Regulierende Eingriffe in das Marktgeschehen – sowohl präventiv als auch repressiv – waren ursprünglich Gegenstand des Öffentlichen Rechts. Den europäischen Privatrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts liegt das vom Liberalismus geprägte Leitbild der rechtlichen Gleichheit und Selbstbestimmung aller Rechtssubjekte zugrunde.<sup>31</sup> Ausgangspunkt im Vertragsrecht ist die privatautonome Gestaltung der rechtlichen Beziehungen. Einschränkende Regelungen zum Schutz der „schwächeren“ Vertragspartei scheinen mit dieser Grundhaltung nicht vereinbar.<sup>32</sup>

Doch auch das Vertragsrecht stellt sich nicht als völlig „neutrale“ Materie dar. Am Beispiel des BGB sei verdeutlicht, in welcher Form der Gesetzgeber – den Verhältnissen der Zeit entsprechend – materielle Wertungen zum Schutz bei Ungleichgewichtslagen aufgenommen hat.<sup>33</sup> Hierzu zählen etwa die Vorschriften über die Anfechtung einer Willenserklärung (§§ 119, 123 BGB), über den Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB) sowie über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe (§ 343 BGB).<sup>34</sup> Auch die Generalklauseln über sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138 Abs. 1 BGB) und über den Grundsatz der Leistungserbringung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) ermöglichen es der Rechtsprechung, die Unterlegenheit einer Vertragspartei im Einzelfall zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften gelten situationsgebunden und zielen nicht auf den Schutz einer bestimmten Personengruppe. Abgesehen von einzelnen Sonderbestimmungen für Dienstverträge (§§ 616–619 BGB) zog man es vor, weitergehende Schutzregelungen außerhalb des BGB festzulegen. Zum einen war unklar, wie solche Regelungen mit dem Grundsatz der Privatautonomie zu vereinbaren seien, zum anderen wollte man die Vereinheitlichungsbemühungen bei Erarbeitung der Kodifikation nicht gefährden.<sup>35</sup>

Bedingt durch die Massenproduktion bestand Ende des 19. Jahrhunderts ein praktisches Bedürfnis nach Bestimmungen zum Schutz der „verbrau-

---

<sup>30</sup> HKK/DUVE §§ 1–14 BGB Rn. 67 a.E.

<sup>31</sup> Zum bekannten „Leitbild des vernünftigen, selbstverantwortlichen und urteilsfähigen Rechtsgenossen“ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 482. Außerdem WIEACKER, *Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher*.

<sup>32</sup> Zur – wohl vereinzelt gebliebenen – Kritik am fehlenden „Tropfen sozialistischen Oeles“ im Privatrecht VON GIERKE, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, S. 13; aus anderer Richtung MENGER, *Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen*. Dazu HKK/RÜCKERT vor § 1 BGB Rn. 34.

<sup>33</sup> Zum Umgang mit der sozialen Frage im BGB REPGEN, *ZNR* 22 (2000), S. 406; THIESSEN, *JJZ* 2003, S. 29; HKK/DUVE §§ 1–14 BGB Rn. 70.

<sup>34</sup> Zu §§ 119, 123, 138 BGB CANARIS, *AcP* 200 (2000), S. 273, 280 f.; zu § 343 BGB HKK/DUVE §§ 1–14 BGB Rn. 70.

<sup>35</sup> HKK/DUVE §§ 1–14 BGB Rn. 70.

chenden Bevölkerung“<sup>36</sup> genauer: zum Schutz des Abzahlungskäufers. Mißbräuchliche Handelspraktiken<sup>37</sup> gegenüber unerfahrenen Privatleuten und Kleingewerbetreibenden<sup>38</sup> haben zum Erlaß des Abzahlungsgesetzes vom 16. Mai 1894<sup>39</sup> geführt.

Die wichtigsten Vorschriften verpflichten den Verkäufer, dem Erwerber bei Rückforderung der Ware die bis dahin gezahlten Raten zurückzugewähren (§§ 1, 5 AbzG), ermächtigen den Richter, die Vertragsstrafe zu reduzieren (§ 4 Abs. 1 AbzG), und regeln die Fälligkeit der Restschuld bei ausbleibender Zahlung (§ 4 Abs. 3 AbzG). Im Bereich der Abzahlungsgeschäfte erfährt die Privatautonomie damit entscheidende Einschnitte. Die Regelungen sind ein erster Versuch, die formale Vertragsfreiheit zu begrenzen, um die materiale Vertragsfreiheit zu gewährleisten.<sup>40</sup> Die Berücksichtigung vertraglicher Ungleichgewichtslagen bleibt nicht mehr der – unsicheren und uneinheitlichen – Anwendung von Generalklauseln durch die Gerichte überlassen.<sup>41</sup> An die Stelle von Einzelfallentscheidungen treten typisierende gesetzliche Regelungen.<sup>42</sup>

Vorschriften wie die des Abzahlungsgesetzes entstanden auch in anderen europäischen Staaten,<sup>43</sup> blieben aber bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts eine vereinzelt erscheinende Erscheinung. Nach dem Ersten Weltkrieg entstanden Sonderregeln zum Schutz des Arbeitnehmers und des Wohnungsmieters. Entsprechende Impulse im Verbraucherschutzrecht sind erst in den sechziger Jahren zu beobachten. Ihren Ursprung haben sie in den Vereinigten Staaten. Besonders die sogenannte Verbraucherschutzbotschaft von John F. Kennedy aus dem Jahr 1962<sup>44</sup> scheint als „Initialzündung der modernen

---

<sup>36</sup> Aus den Materialien zum AbzG Bericht der Reichstagskommission für Petitionen, 11.3.1891, RT-Verh., 8. Legislaturperiode, 1. Session, 3. Anlagenbd. (1891), Nr. 350 S. 2227.

<sup>37</sup> Ausführlich zu den Mißständen (überhöhte Preise, schlechte Qualität, zweifelhafte Vertriebsmethoden, nachteilige Bestimmungen für den Fall ausbleibender Ratenzahlungen) BENÖHR, ZHR 138 (1974), S. 492, 496 ff.

<sup>38</sup> § 8 AbzG nimmt lediglich eingetragene Kaufleute vom Anwendungsbereich der Schutzvorschriften aus.

<sup>39</sup> RGBl. 21.5.1894, S. 450. Mit dem öRatenG vom 27.4.1896, Nr. 70 R.-G. Bl., und den Art. 226a ff. schwOR entstanden ähnliche Sondervorschriften im österreichischen und schweizerischen Recht.

<sup>40</sup> BENÖHR, ZHR 138 (1974), S. 492, 501; zust. in der Bewertung des AbzG DREXL, Wirtschaftliche Selbstbestimmung, S. 19.

<sup>41</sup> Zur Zurückhaltung der Justiz bei der Anwendung von Generalklauseln zum Schutz des Abzahlungskäufers BENÖHR, ZHR 138 (1974), S. 492, 499.

<sup>42</sup> REINHART, FS Trinkner, S. 657 sieht hierin die entscheidende Neuerung.

<sup>43</sup> Vergleichender Überblick bei Reich/Micklitz, Verbraucherschutzrecht, Rn. 155–160.

<sup>44</sup> Special Message to the Congress on Protecting the Consumer Interest; abgedruckt bei VON HIPPEL, Verbraucherschutz, S. 225. Berühmt geworden ist der Ausspruch: „Con-

Konsumentenschutzbewegung<sup>45</sup> gewirkt zu haben. In erster Linie hat sie das Bewußtsein für die Notwendigkeit verbraucherschützender Maßnahmen geschärft.<sup>46</sup> Sie proklamiert grundlegende Rechte auf Sicherheit, Information, Auswahl und Anhörung und stellt damit den Verbraucher als Träger von Rechten heraus.

Die ersten Verbrauchervertragsbestimmungen im materiellen Recht der europäischen Staaten erweitern die bestehenden Regelungsansätze für Teilzahlungsgeschäfte.<sup>47</sup> Mißbräuchliche Vertragsbedingungen<sup>48</sup> und Haustürgeschäfte<sup>49</sup> bilden weitere Schwerpunkte der frühen gesetzgeberischen Aktivitäten. In ihren Einzelheiten unterscheiden sich die vertragsrechtlichen Maßnahmen voneinander. In ihrer Wirkung stimmen sie überein; sie begrenzen die Privatautonomie zugunsten des Verbrauchers. Um ihm trotz seiner unterlegenen Position eine selbstbestimmte Willensbildung zu ermöglichen, schränken zwingende Bestimmungen den Gestaltungsspielraum des Vertragspartners ein. Zentrale Regelungsinstrumente sind Pflichtangaben auf seiten des Vertragspartners in bezug auf den Geschäftsgegenstand und die Rechte des Verbrauchers, einseitige Lösungsrechte oder Überlegungsfristen zugunsten des Verbrauchers und gerichtliche Kontrolle des Vertragsinhalts.<sup>50</sup> Hinzu treten Formvorschriften und Regeln zur Beweislastverteilung.

Diese Rechtsfolgen greift das Gemeinschaftsrecht auf, als in den achtziger Jahren die Richtlinienggebung zum Verbrauchervertragsrecht einsetzt.<sup>51</sup> Den politischen Ausgangspunkt des europäischen Verbraucherrechts bil-

---

sumers, by definition, include us all“, der das „universalistische Element“ der Thematik betont; dazu JUNKER, IPRax 1998, S. 65, 66.

<sup>45</sup> SCHUHMACHER, Verbraucher und Recht in historischer Sicht, S. 5. Aufgegriffen haben diesen Impuls vor allem Bürgerrechtsbewegungen wie die 1971 von dem Rechtsanwalt Ralph Nader gegründete Nichtregierungsorganisation „Public Citizen“, die als Dachorganisation zahlreiche Projektgruppen vereinigt.

<sup>46</sup> Zum Wandel der weltanschaulich-politischen Grundhaltung vom „Liberalen“ zum „Sozialen“ CANARIS, AcP 200 (2000), S. 273, 289 ff.; siehe auch REHBINDER, JZ 1973, S. 151, 153.

<sup>47</sup> Beispiel hierfür sind die Änderungen des AbzG durch Gesetz vom 1.9.1969, BGBl. 1969 I, S. 1541 (Formvorschrift, § 1a AbzG; Gerichtsstand, § 6a AbzG) und durch Gesetz vom 15.5.1974, BGBl. 1974 I, S. 1169 (Rücktrittsrecht, §§ 1b–d AbzG).

<sup>48</sup> Hierzu vergleichend REICH/MICKLITZ, Verbraucherschutzrecht, Rn. 176 ff.

<sup>49</sup> REICH/MICKLITZ, Verbraucherschutzrecht, Rn. 68 f.

<sup>50</sup> Überblick zu den Instrumenten des Verbraucherrechts BÜLOW/ARTZ, Verbraucherprivatrecht, 1. Teil, 3. Abschnitt, S. 7–12; eingehend KEMPER, Verbraucherschutzinstrumente, besonders S. 185–325.

<sup>51</sup> Das erste Regelwerk zum Verbrauchervertragsrecht ist die Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20.12.1985; ABl. EG 1985 L 372/31 (Haustürwiderrufs-RL). Eingehend zur Grundkonzeption des materiellen europäischen Verbrauchervertragsrechts RÖSLER, Europäisches Konsumentenvertragsrecht.